



VERHALTENS- KODEX FÜR LIEFERANTEN

Unsere Verhaltensregeln für gesetzmäßiges, ethisch korrektes und verantwortungsbewusstes Handeln



VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Inhalt

Präambel	3
Anforderungen an die Lieferanten	4
1. Rechtmäßiges Geschäftsverhalten	4
2. Soziale Verantwortung und Schutz von Menschenrechten	5
3. Ökologische Verantwortung	8
4. Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten	9
Anforderungen an die Lieferkette	10
1. Risikomanagement	10
2. Schaffung und Anwendung von Managementsystemen	10
3. Weiterentwicklung und Schulungen	10
4. Mitwirkungspflichten	11
5. Meldemöglichkeit und Rechtsfolgen bei Verstößen	11

PRÄAMBEL

Die GRAMMER Gruppe (nachfolgend „GRAMMER“) bekennt sich zu einer sozial verantwortungsvollen und ökologischen Unternehmensführung. Dabei handelt GRAMMER in Übereinstimmung mit allen relevanten Gesetzen und Vorschriften sowie konzernweiten Unternehmensleitlinien.

Wir sind bestrebt, unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit laufend zu optimieren und fordern unsere Lieferanten und Dienstleister (nachfolgend einheitlich „Lieferanten“) auf, dazu entsprechend beizutragen. Von ihnen erwarten wir, dass sie sich mit den Grundsätzen und Anforderungen dieses Verhaltenskodex identifizieren und alle notwendigen Maßnahmen treffen, um diese zu erfüllen.

Die nachfolgenden Anforderungen präzisieren die Erwartungen von GRAMMER an die Einstellung und das Verhalten der Lieferanten in ihrer Unternehmenstätigkeit und stellen die Grundlage für eine erfolgreiche und verantwortungsvolle Geschäftsbeziehung dar.

Wir setzen voraus, dass alle unsere Lieferanten die Anforderungen und Ziele dieses Verhaltenskodex in ihrer gesamten Lieferkette integrieren und unterstützen.

Der Vorstand der GRAMMER AG



Jens Öhlenschläger



Jurate Keblyte

ANFORDERUNGEN AN DIE LIEFERANTEN

1. Rechtmäßiges Geschäftsverhalten

Der Lieferant hat seine Geschäfte in Übereinstimmung mit sämtlichen geltenden Gesetzen und Vorschriften durchzuführen.

1.1 Verbot von Korruption, Bestechung und Erpressung

Der Lieferant ist verpflichtet, keine Taten zu begehen oder zu unterlassen, die dazu führen könnten, dass beim Geschäftspartner beschäftigte Personen oder Dritte wegen Korruption, Bestechung, Erpressung oder Unterschlagung oder ähnlicher Straftaten belangt werden könnten. Darüber hinaus fordern wir von unseren Lieferanten sich aktiv für die Korruptions- und Betrugsprävention einzusetzen.

1.2 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung fairer und freier Wettbewerbsbedingungen sowie der geltenden Wettbewerbs- und Kartellvorschriften. Er verpflichtet sich, keine unzulässigen Absprachen oder Vereinbarungen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder Dritten zu treffen und keine mögliche marktbeherrschende Stellung auszunutzen. Er ist innerhalb seines Geschäftsbereiches verantwortlich dafür, dass weder wettbewerbsrechtlich sensible Informationen ausgetauscht werden noch Verhaltensweisen stattfinden, die den Wettbewerb unzulässig einschränken oder beschränken könnten.

1.3 Vermeidung von Interessenskonflikten

Der Lieferant hat bei der Interaktion mit seinen Geschäftspartnern allein auf sachlichen Informationen basierende Entscheidungen zu treffen und keine persönlichen Interessen unzulässigerweise zu berücksichtigen. Er ist auf Anfrage verpflichtet, mögliche oder bestehende Interessenskonflikte, die die Geschäftsbeziehung zu GRAMMER betreffen könnten, offenzulegen und angemessen darauf zu reagieren.

1.4 Verbot von Geldwäsche, Beachtung von Import- und Exportkontrollvorschriften

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, alle relevanten Finanzinformationen, einschließlich erforderlicher Steuern, Gebühren und Lizenzgebühren, die im Zusammenhang mit seinen Geschäftsaktivitäten stehen, in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften offen zu legen.

Der Lieferant ist verpflichtet, den gesetzlichen Verpflichtungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen und diese weder direkt noch indirekt zu fördern.

Der Lieferant hat sämtliche geltende Gesetze bezüglich des Imports und Exports von Waren, Dienstleistungen und Informationen zu beachten. Er hat sicherzustellen, dass er sämtliche auf sein Geschäft und die Geschäftsbeziehung zu GRAMMER anwendbaren nationalen und supranationalen Wirtschaftssanktionen und Handelsembargos einhält.

1.5 Datenschutz, Daten- und Informationssicherheit

Der Lieferant hat sämtliche Datenschutz-, Datensicherheitsgesetze und -vorschriften einzuhalten sowie einen verantwortungsvollen und transparenten Umgang mit Daten sicherzustellen. Um die Sicherheit von Informationen und den Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeiter:innen, Lieferanten, Kunden und Geschäftspartnern vor unbefugtem Zugriff durch Dritte zu gewährleisten, muss der Lieferant geeignete Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik ergreifen.

1.6 Schutz geistigen Eigentums

Der Lieferant hat alle geltenden Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums entlang der gesamten Lieferkette zu beachten. Dies gilt insbesondere für immaterielles Eigentum von GRAMMER, welches vor Verlust, Entwendung oder falschem Gebrauch zu schützen ist.

1.7 Produktintegrität

GRAMMER legt großen Wert auf die Qualität seiner Produkte und die Einhaltung aller produktsicherheitsrelevanten Anforderungen sowie technischer Vorschriften und bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit mit den Lieferanten. Der Lieferant hat sämtliche gesetzlichen und technischen Bestimmungen, die auf den Liefergegenstand Anwendung finden, einzuhalten. Dabei ist darauf zu achten, dass keine gefälschten Teile oder Materialien von ungenehmigten Quellen entlang der Lieferkette verwendet werden.

2. Soziale Verantwortung und Schutz von Menschenrechten

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass es keine potenziell negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte in seiner Wertschöpfungskette gibt. Falls es solche Auswirkungen gibt, muss der Lieferant in angemessener Zeit Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfalt in seinem Unternehmen etablieren und auf Basis dessen systematische und angemessene Maßnahmen zur Achtung von Menschenrechten ergreifen.

2.1 Verbot von Kinderarbeit und Schutz junger Arbeitskräfte

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass keine Kinderarbeit innerhalb seines Unternehmens oder entlang seiner Lieferkette toleriert wird. So muss er zumindest die ILO-Konvention 138 über das Mindestalter zur Aufnahme einer Beschäftigung, welches den Vorgaben des nationalen Rechts des Lieferantenstandortes entspricht und mindestens 15 Jahre betragen muss, als auch die ILO-Konvention 182 über das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit einhalten sowie die Altersangaben von Mitarbeiter:innen und Bewerber:innen überprüfen. Personen unter 18 Jahren dürfen in ihrer Entwicklung und Bildung nicht beeinträchtigt werden. Sie dürfen keiner Arbeit nachgehen, bei der durch ihre Art oder Umstände ihre Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet werden.

2.2 Verbot von Zwangsarbeit, moderner Sklaverei, Menschenhandel und unethischem Recruiting

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Geschäftstätigkeiten im Einklang mit den ILO-Konventionen 29 zur Zwangsarbeit sowie 105 zur Abschaffung der Zwangsarbeit auszurichten. Insbesondere muss gewährleistet werden, dass alle Beschäftigten, einschließlich Fremdarbeitskräften, ihre Arbeit freiwillig ausüben und ihre Beschäftigung unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist beenden können. Jede Form von Zwangsarbeit, einschließlich Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, Menschenhandel und jeder anderen Form moderner Sklaverei, ist verboten. Mitarbeiter:innen dürfen nicht finanziell belastet werden, indem Löhne oder Ausgaben zurückgehalten oder Gebühren im Einstellungsprozess erhoben werden. Der Lieferant darf die Bewegungsfreiheit seiner Beschäftigten nicht einschränken, indem er Ausweisdokumente einbehält oder andere Maßnahmen gegen ihren Willen ergreift. Der Lieferant hat klare Vorgaben und Prozesse für Einstellungs-, Beförderungs- und Kündigungsverfahren vorzuhalten sowie die Bedingungen in klarer Form und schriftlich festzuhalten.

2.3 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferant hat das Recht aller Beschäftigten anzuerkennen, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu gründen (ILO-Konvention 87) und ihnen beizutreten. Jede Form der Diskriminierung, Vergeltungsmaßnahme oder Belästigung aufgrund von Gewerkschaftsaktivitäten ist unzulässig. Der Lieferant hat das

Recht auf Tarifverhandlungen sowie das Recht der Gewerkschaften zu achten. Dieses Recht umfasst auch das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen (ILO-Konvention 98).

2.4 Gleichberechtigung und Schutz vor Diskriminierung

Der Lieferant verpflichtet sich, gemäß den ILO-Konventionen 100 über Gleichheit des Entgelts und 111 über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, alle Mitarbeiter:innen mit Würde und Respekt zu behandeln. Dabei muss das Prinzip der gleichwertigen Entlohnung für gleichwertige Arbeit unabhängig vom Geschlecht angewendet werden. Der Lieferant muss am Arbeitsplatz Chancengleichheit sicherstellen und jegliche Form der Diskriminierung, zum Beispiel aufgrund der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Nationalität, der Sprache, der Religion, körperlicher oder geistiger Einschränkungen, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Gesundheitszustandes, des Alters, des Familienstandes, einer Schwangerschaft / Elternschaft, einer Gewerkschaftszugehörigkeit oder einer politischen Überzeugung, soweit diese auf demokratischen Grundsätzen und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht, zu verbieten.

Der Lieferant soll eine Kultur entwickeln, die von Gerechtigkeit, Inklusion und Vielfalt geprägt ist und der Zusammenarbeit mit diversen Geschäftspartnern, die insbesondere von Frauen und Minderheiten geführt werden, offen gegenüberstehen.

2.5 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist verpflichtet, für die Sicherheit seiner Mitarbeiter:innen am Arbeitsplatz zu sorgen sowie die geltenden Arbeitsschutz-, Gesundheitsschutz- und Brandschutzgesetze einzuhalten.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass potenzielle Sicherheitsrisiken für seine Beschäftigten ausgehend von Maschinen, Anlagen, Stoffe oder andere chemische, biologische oder physikalische Agenzien identifiziert und kontrolliert werden. Falls die Risiken nicht ausreichend kontrolliert werden können, sollte ein Management für Zwischenfälle und Unfälle eingerichtet werden. Dieses sollte Maßnahmen für die Bereitschaft im Notfall, wie beispielsweise geeignete persönliche Schutzausrüstung oder den Zugang zu Erste-Hilfe-Materialien, beinhalten. Der Lieferant soll ein anerkanntes und zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem einführen und betreiben.

2.6 Faire Arbeitsbedingungen (Vergütung und Arbeitszeiten)

Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Entlohnung seiner Mitarbeiter:innen angemessen ist und mindestens dem gesetzlich festgelegten Mindestlohn entspricht, der es ihnen ermöglicht, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Löhne und Sozialleistungen müssen für geleistete Arbeit vollständig erbracht und dürfen nicht widerrechtlich einbehalten werden.

Der Lieferant hat Arbeitszeitbedingungen zu regeln, um körperliche und geistige Ermüdung zu vermeiden und die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen. Hierbei müssen Überstunden- und Höchstarbeitszeiten (ILO-Konvention 1 und 30), Ruhezeiten (ILO-Konvention 14), Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt (ILO-Konvention 155), Mutterschaftsurlaub / Elternzeit (ILO-Konvention 183), Krankheitsurlaub und Urlaub aus familiären Gründen berücksichtigt werden.

2.7 Schutz von lokalen Gemeinschaften und indigenen Völkern

Der Lieferant verpflichtet sich, die Rechte (u.a. Land-, Wald- und Wasserrechte) lokaler Gemeinschaften und indigener Völker zu respektieren, die möglicherweise von seinen Geschäftsaktivitäten betroffen sind (ILO 169). Dabei muss er die lokalen Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit berücksichtigen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um mögliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit und Lebensgrundlage der lokalen Gemeinschaften und der indigenen Völker zu vermeiden. Der Lieferant darf weder eine Umsiedlung lokaler Gemeinschaften und indigener Völker erzwingen noch zu dieser beitragen.

2.8 Einsatz von Sicherheitskräften

Falls der Lieferant private oder öffentliche Sicherheitskräfte beauftragt, um seine Betriebe zu schützen, hat er sicherzustellen, dass diese die international anerkannten Menschenrechte respektieren.

2.9 Schutz von Menschenrechtsverteidigern

Der Lieferant muss sich gegen jede Art der Einschüchterung, Bedrohung, Verleumdung und Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidigern wenden, wenn sich in Verbindung mit Wertschöpfungsprozessen von Produkten oder Leistungen potenzielle Risiken für diese ergeben.

3. Ökologische Verantwortung

GRAMMER versteht unter ökologischer Verantwortung den Schutz der begrenzten natürlichen Ressourcen. Aus diesem Grund ist ein verantwortungsbewusstes, effizientes und nachhaltiges Ressourcenmanagement von großer Bedeutung. Es ist erforderlich, dass der Lieferant alle nationalen und internationalen Umweltstandards und -gesetze einhält, die für seinen Geschäftsbetrieb relevant sind.

GRAMMER erwartet von seinen Lieferanten, dass sie schädliche Auswirkungen auf den Boden, die Gewässer, die Wasser- oder Luftqualität vermeiden. Außerdem soll der Lieferant kontinuierlich daran arbeiten, seine Umweltauswirkungen und -belastungen (beispielsweise Lärmemissionen) zu reduzieren und den Umweltschutz im eigenen Einflussbereich zu verbessern.

3.1 Klimaschutz

Der Lieferant soll entlang seiner gesamten Lieferkette einen angemessenen Reduktionsplan für seine Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2 und 3) festlegen und Maßnahmen der Dekarbonisierung ergreifen, um die Ziele des Pariser Klimaabkommens einzuhalten. Er muss auf Anfrage von GRAMMER über seine Treibhausgas-Emissionen einschließlich der Ergebnisse, auch auf Produktebene, und Fortschritte berichten.

3.2 Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft, Energieeffizienz

Der Lieferant soll bewusst und sparsam mit den natürlichen Ressourcen wie Wasser und technischen Ressourcen wie Produktionsrohstoffen und Energie umgehen. Hierfür sollen effiziente und technologisch innovative Lösungen genutzt werden.

Der Lieferant soll, wenn verfügbar und unter Berücksichtigung der qualitativen und technischen Anforderungen, die Nutzung von sekundären, biobasierten und nachwachsenden Materialien in Erwägung ziehen. Beim Einsatz neuer Materialien ist eine umweltbezogene Sorgfalt geboten, die auch die Risiken hinsichtlich möglicher unerwünschter Auswirkungen auf Umwelt und Menschenrechte identifiziert.

Der Lieferant soll den Energieverbrauch überwachen und reduzieren, die Energieeffizienz steigern sowie die Nutzung erneuerbarer und alternativer Energiequellen fördern.

3.3 Schutz der Biodiversität und Tierwohl

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Geschäftstätigkeit nicht zur illegalen Umwandlung von natürlichen Ökosystemen beiträgt oder davon profitiert, einschließlich der illegalen Entwaldung, bei der natürliche Wälder in Nutzflächen umgewandelt werden. Der Lieferant hat angemessene Sorgfaltsmaßnahmen zu ergreifen, um den langfristigen Schutz dieser Ökosysteme zu unterstützen, einschließlich des Schutzes der Biodiversität und des bedrohten Lebensraums wilder Tiere. Der Lieferant soll die ethisch einwandfreie und artgerechte Behandlung von Tieren unterstützen und fördern.

3.4 Umgang mit Gefahrstoffen und Abfall

Der Lieferant ist verpflichtet, ein angemessenes Management zur Identifikation und Kennzeichnung von Chemikalien und anderen Gefahrstoffen einzurichten. Hierbei hat der Lieferant sicherzustellen, dass er den Bestimmungen der internationalen Minamata-Konvention (Quecksilber), Stockholm-Konvention (persistente organische Schadstoffe) und Basel-Konvention (gefährliche Abfälle) entspricht. Des Weiteren hat der Lieferant alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen einzuhalten.

Der Lieferant muss geeignete Abfallmanagementsysteme und -verfahren einrichten, um gefährliche Abfälle zu klassifizieren, zu sammeln, zu lagern, zu konditionieren und zu entsorgen. Der Lieferant soll dabei dem Prinzip Reduce, Reuse und Recycle folgen. Er muss zudem sicherstellen, dass keine Abfälle illegal entsorgt werden.

3.5 Umgang mit Wasser

Der Lieferant hat geeignete und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Wasserverbrauch zu minimieren. Das Recht auf Wasser ist zu respektieren und darf nicht beeinträchtigt werden.

Der Lieferant hat die Umweltverträglichkeit von Einleitungen und Bodenbeeinträchtigungen zu prüfen, um eine Kontamination von Oberflächen- oder Grundwasser zu verhindern. Hierbei muss er geeignete organisatorische und technische Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass seine Produktbeschaffungs- und Herstellungsprozesse keine Gefährdung von Frisch- oder Meerwasser verursachen.

4. Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten

GRAMMER bekennt sich zu einer verantwortungsvollen Lieferkette. Ziel ist, dass alle Produkte und Materialien frei von sogenannten Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten) sind, die zur direkten oder indirekten Finanzierung von bewaffneten Gruppen, Zwangsarbeit und anderen Menschenrechtsverletzungen beitragen. Lieferanten haben jegliche Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten – insbesondere Tantal, Zinn, Wolfram und Gold – nur von auditierten, konfliktfreien Schmelzen und Raffinerien zu beziehen. Sofern Güter und Materialien Konfliktmineralien enthalten, ist der Lieferant auf Nachfrage von GRAMMER verpflichtet Transparenz über die gesamte Lieferkette einschließlich der industriellen Verarbeiter zu schaffen.

Als Nachweis müssen Lieferanten auf Anfrage von GRAMMER ein Conflict Minerals Reporting Template (CMRT) vorlegen, ebenso ein Extended Minerals Reporting Template (EMRT) sowie wenn relevant ein Cobalt Reporting Template (CRT).

ANFORDERUNGEN AN DIE LIEFERKETTE

Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie sich mit den Grundsätzen und Anforderungen dieses Verhaltenskodex identifizieren und alle notwendigen Maßnahmen treffen, um diese zu erfüllen. Die Lieferanten haben ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Falls lokale Rechtsvorschriften spezifische oder strengere Anforderungen stellen, gelten diese; in solchen Fällen gilt dieser Verhaltenskodex ergänzend.

1. Risikomanagement

Der Lieferant hat in angemessener Weise sicherzustellen, dass er seiner Sorgfaltspflicht nachkommt, um Risiken auf Umwelt, Ressourcen und Menschen zu identifizieren, zu verhindern, zu mildern und zu berücksichtigen. Er muss die Auswirkungen seiner eigenen Betriebsabläufe und seiner Lieferkette berücksichtigen und dabei besonders auf die Bereiche achten, in denen er das höchste Risiko hat, Schaden anzurichten.

2. Schaffung und Anwendung von Managementsystemen

Der Lieferant soll angemessene und geeignete Managementsysteme etablieren und aufrechterhalten, die auf die Größe, Komplexität und Risiko-Umgebung seiner Geschäftstätigkeit abgestimmt sind. Ein solches Managementsystem sollte regelmäßig überprüft, überwacht und verbessert werden und, sofern möglich, von Dritten zertifiziert werden.

Lieferanten, die über Produktionsstandorte mit mehr als 100 Beschäftigten verfügen, sollten für diese Standorte eine Zertifizierung nach der internationalen Norm für Umweltmanagementsysteme ISO 14001 oder der EMAS-Verordnung der Europäischen Union vorweisen. Lieferanten mit Produktionsstandorten von mehr als 1.000 Beschäftigten, sollten sich für diese Standorte zusätzlich nach der internationalen Norm für Energiemanagementsysteme ISO 50001 und für Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme ISO 45001 oder einer vergleichbaren Norm zertifizieren lassen.

3. Weiterentwicklung und Schulungen

GRAMMER erkennt an, dass die Umsetzung der in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Sorgfaltspflichten ein fortlaufender Prozess ist und bevorzugt Lieferanten, die die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Anforderungen übertreffen und kontinuierlich verbessern.

Der Lieferant hat durch geeignete Schulungsmaßnahmen sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter:innen mit den Anforderungen dieses Verhaltenskodex vertraut sind und diese beachten.

4. Mitwirkungspflichten

Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anfrage von GRAMMER vollständig und wahrheitsgemäß – gegebenenfalls unter Zurverfügungstellung von geeigneten Unterlagen – Fragen zur Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Verhaltenskodex zu beantworten, einschließlich erfolgter Maßnahmen, etwaigen Verstößen und Beschwerden.

Zur Überprüfung der Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Regelungen nutzt GRAMMER standardisierte Systeme und Prozesse. Der Lieferant ist verpflichtet, jährlich seine relevanten Unternehmensdaten in der E-Procurement Plattform wahrheitsgemäß und vollständig zu hinterlegen. Des Weiteren ist der Lieferant verpflichtet, von GRAMMER an ihn gestellte Selbstauskunftsfragebögen, die vergaberelevante Anforderungen enthalten, wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

5. Meldemöglichkeit und Rechtsfolgen bei Verstößen

GRAMMER geht gemeldeten Hinweisen auf mögliches Fehlverhalten nach. Es besteht die Möglichkeit Hinweise auf Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex über das Hinweisgebersystem von GRAMMER unter <https://grammer.integrityline.com> zu melden. Der Lieferant sollte eine vergleichbare Meldemöglichkeit im eigenen Geschäftsbereich und in seiner Lieferkette einrichten.

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex berechtigt GRAMMER, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß des Verstoßes zu minimieren. GRAMMER behält sich insbesondere das Recht vor, die Geschäftsbeziehung im Falle eines schwerwiegenden oder wiederholten Verstoßes gegen diesen Verhaltenskodex zu beenden. Auf solche Schritte kann gegebenenfalls verzichtet werden, wenn der Lieferant glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass er unverzüglich alle angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um diesen Verstoß zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß des Verstoßes zu minimieren.

grammer.com

